10/2019

Verzicht auf den Ansatz eines Rechnungsabgrenzungspostens in Fällen geringerer Bedeutung

I. Ausgangslage

Im Rahmen der Erstellung von Jahresabschlüssen sind Rechnungsabgrenzungsposten immer dann zu bilden, wenn Ausgaben bzw. Einnahmen vor dem Abschlussstichtag anfallen, die Aufwand bzw. Ertrag für eine bestimmte Zeit nach dem Abschlussstichtag darstellen. Die Bildung von Rechnungsabgrenzungsposten dient dazu, vorausbezahlte Aufwendungen bzw. Erträge des Folgejahres in dem Jahr auszuweisen, dem sie wirtschaftlich zuzuordnen sind. Es handelt sich um vorausgezahlte Aufwendungen bzw. Erträge, denen noch nicht erbrachte, zeitbezogene Gegenleistungen des Vertragspartners gegenüberstehen. Beispiele für solche Abgrenzungsposten sind vorausgezahlte Kfz-Steuern, Versicherungsbeiträge sowie Miet- und Pachtzinsen, die bereits im Vorjahr für das Folgejahr gezahlt wurden.

Im Rahmen der Erstellung des handelsrechtlichen bzw. steuerlichen Jahresabschlusses stellt sich für den Bilanzierenden die Frage, wie detailliert bei der Bildung des Rechnungsabgrenzungspostens vorgegangen werden muss. Es ist zu überlegen, ob der mit der Abgrenzung verbundene Zeitaufwand auch für kleinere Beträge sinnvoll ist. Zudem gebietet der Grundsatz der Wesentlichkeit, unwesentliche Elemente bei der Bilanzierung und Bewertung im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses außer Betracht zu lassen.

II. BFH-Entscheidung vom 18.03.2010

In seiner Entscheidung aus 2010 hatte der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass ein Abgrenzungsposten nur zu bilden ist, wenn der abzugrenzende Sachverhalt mehr als € 410,00 beträgt. Der BFH hat damit entschieden, dass in Fällen von geringerer Bedeutung auf eine Abgrenzung verzichtet werden kann. Er begründet dies mit der untergeordneten Bedeutung solcher Beträge und weist darauf hin, dass eine Nichtabgrenzung kleinerer Beträge das Jahresabschlussergebnis nur unwesentlich beeinflusst. Mit dieser Entscheidung wird dem Bilanzierenden eine praktikablere Antwort darauf gegeben, ab welcher Höhe die

Bildung eines Rechnungsabgrenzungspostens sinnvoll ist. Im Ergebnis bedeutet dies eine erhebliche Erleichterung für den Bilanzierenden, da so auf eine Vielzahl von Rechnungsabgrenzungen aus Vereinfachungsgründen verzichtet werden kann. Der BFH orientierte sich an der damals gültigen Grenze für die Aktivierung geringwertiger Wirtschaftsgüter. Mittlerweile ist diese GWG-Grenze auf € 800,00 gestiegen.

III. FG-Entscheidung vom 02.03.2018

In seiner Entscheidung aus 2018 hat das Finanzgericht Baden-Württemberg klargestellt, dass auch die höhere GWG-Grenze von € 800,00 für die Bildung der Rechnungsabgrenzungsposten als Maßstab herangezogen werden kann. Die Revision des Finanzamtes gegen die Finanzgerichtsentscheidung wurde vom BFH als nicht zulässig verworfen. Die Entscheidung des Finanzgerichts ist somit rechtskräftig.

Auch wenn sich die Finanzverwaltung diese Rechtsentwicklung noch nicht überall zu Eigen gemacht hat, so handelt es sich doch um ein Musterurteil, welches eine gute Argumentation bietet, um sich ggf. mit dem für Sie zuständigen Finanzamt auseinanderzusetzen.

IV. Unser Tipp

Die Bildung von Rechnungsabgrenzungsposten dient dazu, Einnahmen und Ausgaben in dem Jahr auszuweisen, dem sie wirtschaftlich zuzuordnen sind. Hierbei sollte jedoch der Grundsatz der Wesentlichkeit zur Anwendung kommen. Auf eine Abgrenzung kann immer dann verzichtet werden, wenn dies keine Auswirkungen auf die richtige Darstellung der Vermögens- und Ertragslage hat. Die Rechtsprechung räumt dem Steuerpflichtigen daher die Möglichkeit ein, in Fällen geringer Bedeutung auf eine genaue Abgrenzung zu verzichten und orientiert sich dabei an den Grenzen, die für ein geringwertiges Wirtschaftsgut gelten.

Information:
Der Inhalt dieser Information wurde nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt. Mit Rücksicht auf die Komplexität der angesprochenen Themen und den ständigen Wandel der Rechtsmaterie bitten wir um Verständnis, wenn wir unsere Haftung und Gewährleistung auf Beratungen in individuellen Einzelaufträgen nach Maßgabe unserer Auftragsbedingungen beschränken und sie i. Ü., d. h. für diese Informationen ausschließen.